

**Zulässige Abwasserentsorgung und Bewilligungserfordernisse bei Landwirtschaftsbetrieben oder bei der Tierhaltung**

		Zulässige Art der Entsorgung bzw. Ableitung					Bewilligungserfordernisse		
Nr.	Bauvorhaben bzw. Abwasser-Anfallstelle oder Betriebsweise	abflusslose Güllegrube  oder Schöpf- schacht	Schmutz- wasser- Kanalisation	Drainage- leitung, Meteor- oder Regen- wasser- kanal bzw. Gewässer	Oberfläch- liche Ver- sickerung durch genügenden Boden	Unter- irdische Ver- sickerung in Anlagen	Bewilligung durch die Gemeinde erforderlich	Bewilligung oder Anhö- rung des AWEL erforderlich	Neben der Mitteilung zum Gewässerschutz Nr. 12 "Baulicher Gewässerschutz in der Landwirtschaft" des BUWAL und der Schweizer Norm 592 000 "Liegenschafts- entwässerung" ist folgendes zu beachten: <a href="#">Arbeitshilfen SE x.y sind unter www.abwasser.zh.ch abgelegt</a>
							<b>In Grundwasserschutzzonen oder- arealen ist immer das AWEL zuständig !</b>		
<b>A</b>	<b>Verschmutztes Abwasser</b>								
1	Häusliches Abwasser von Neu- und Umbauten von Wohnhäusern	ja*	ja				ja	nein	* Falls nicht die Pflicht zum Anschluss an die Kanalisation besteht. - siehe SE 5.0, SE 5.6 und SE 5.7
2	Güllegruben	x					ja	nein	Arbeitshilfen SE 3.0 bis SE 3.7 und SE 5.1 beachten.
3	Mistplatte oder Mistgrube	ja					ja	nein	Dito
4	Fahrzeug-/Maschinen-Waschplatz	ja	ja*				ja	■	* Bei Anschluss an die Kanalisation ist evtl. eine Abwasservorbehandlung erforderlich
5	Hoch- und Flachsiloanlagen für Futter	ja					ja	nein	Siehe SE 3.6 "Bedingungen für Siloanlagen" und Kreisschreiben "Siloanlagen" der Baudirektion
6	Kompost-Aufbereitungsplatz für die Feldrandkompostierung	ja					ja	■	Richtlinien zur Feldrandkompostierung vom 20. Sept. 1995 der Baudirektion, zu bestellen unter <a href="http://www.abfallwirtschaft.zh.ch">www.abfallwirtschaft.zh.ch</a> > Publikationen
7	Feldrandkompostierung						ja	ja*	* nur bei über 100 Tonnen pro Jahr Kompostverarbeitung
8	Neu-/Umbau Stallanlage	ja					ja	nein	
9	befestigter Laufhof	ja					ja	nein	Siehe SE 25.0
10	unbefestigter Laufhof	ja			siehe SE 25.0		ja	nein	Dito
11	An-/Umbau Milchzimmer	ja	ja				ja	nein	
12	Einstellräume / Remise für Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotoren	ja*					ja	nein	* Besser abflusslos gestalten
13	Einstellräume für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren und Werkstatt	ja*					ja	■	Dichte und medienbeständige Böden und abflusslos, z.B. mit Schöpfschächten gestalten. * Anschluss an Güllegrube ist gefährlich !

Nr.	Bauvorhaben bzw. Abwasser-Anfallstelle oder Betriebsweise	Güllegrube oder Schöpf-schacht	Schmutz-wasser-Kanalisation	Drainage-leitung, Meteor- oder Regen-wasser-kanal bzw. Gewässer	Oberfläch-liche Ver-sickerung durch genügenden Boden	Unter-irdische Ver-sickerung in Anlagen	Bewilligung durch die Gemeinde erforderlich	Bewilligung oder Anhö-rung des AWEL erforderlich	Neben der Mitteilung zum Gewässerschutz Nr. 12 "Baulicher Gewässerschutz in der Landwirtschaft" des BUWAL und der Schweizer Norm 592 000 "Liegenschafts-entwässerung" ist folgendes zu beachten:
14	Betankungsflächen	ja*	ja**				ja	■	* Besser in abflusslosem Raum. ** Mineralölabscheider mit selbsttätigem Abschluss erforderlich
15	Pferde-/Pony-/Schaf- oder ähnliche Ställe oder Anlagen hiefür	ja	*				ja	nein	* Hufwaschplätze für Pferde können der Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden.
16	Schlacht-/Notschlachtlokal	ja	ja*				ja	■	* nur bestimmte Abwässer → AWEL, Abt. Abfallwirtschaft, Sektionen Betriebe anfragen
17	gewerblich genutzte Räumlichkeiten oder Plätze	■	■				ja	■	Siehe Merkblatt AWEL: „Abwasserbewirtschaftung in Ihrem Betrieb“ unter <a href="http://www.abfallwirtschaft.zh.ch">www.abfallwirtschaft.zh.ch</a>
18	Baustellenabwässer	ja	ja	evtl.*	evtl.*		ja	evtl.*	* Einleitungen in Gewässer nur in Ausnahmefällen und bei entsprechender Vorbehandlung der Abwässer. Siehe SIA-Empfehlung 431 und „Umweltgerechte Entwässerung von Baustellen“ des AWEL/ERZ unter: <a href="http://www.abfallwirtschaft.zh.ch">www.abfallwirtschaft.zh.ch</a>
19	Grundwasserabsenkungen			evtl.*	ja	ja		ja	„Bauvorhaben in Grundwasserleitern und Grundwasserschutz-zonen“ AWEL 2003 unter: <a href="http://www.wasserwirtschaft.zh.ch/_Formulare/GWFlyer.pdf">www.wasserwirtschaft.zh.ch/_Formulare/GWFlyer.pdf</a>
20	Bauten, Anlagen in den Grundwasser-schutz-zonen						ja	ja	dito
<b>B</b>	<b>Nicht verschmutztes Abwasser</b>			<b>3. Priorität</b>	<b>1. Priorität</b>	<b>2. Priorität</b>			<b>Richtlinie „Regenwasserentsorgung“, VSA 2003</b> <a href="http://www.vsa.ch">www.vsa.ch</a> beachten bzw. <b>Abwasser klassieren !</b>
21	Dachwasser			ja	ja	ja	ja	nein	Güllegruben-Volumen sollte nicht mit Regenwasser gefüllt werden! Verkehrsflächen mit Verschmutzungs-potenzial besser in angrenzende Wiese oberflächlich entwässern, statt über unterirdische Kanäle.
22	Platzwasser	falls verschmutzt		ja	ja		ja	nein	
23	Strassenwasser			ja	ja		ja	nein	
24	Sickerwasser			ja	ja	ja	ja	ja	
25	Nicht verschmutztes Kühlwasser			■	■	■	ja	evtl.	
26	Abwasser von Laufbrunnen			ja	ja	ja	ja		zu beachten: Kreisschreiben des AGW "Reinigung von Laufbrunnen ..." vom 3. Februar 1992. unter <a href="http://www.abwasser.zh.ch">www.abwasser.zh.ch</a>

■ Die Gemeinde beurteilt die Bedeutung des Vorhabens in gewässerschutzrechtlicher Hinsicht (z.B. nach dem Merkblatt des AWEL: „Abwasserbewirtschaftung in Ihrem Betrieb“ unter [www.abfallwirtschaft.zh.ch](http://www.abfallwirtschaft.zh.ch) oder nach SE 27.0 unter [www.abwasser.zh.ch](http://www.abwasser.zh.ch)) und entscheidet, ob das Vorhaben dem AWEL zur Beurteilung/Bewilligung einzureichen ist. In lufthygienischer Hinsicht dient die Richtlinie der FAT Nr. 476 zur Beurteilung ([www.fat.admin.ch/d/for/prod/fib.html](http://www.fat.admin.ch/d/for/prod/fib.html)), ob für die Nachbarn die Tierhaltung tolerierbar sein dürfte.

Die Einleitung von Abwasser in die Güllegrube ohne Bewilligung ist nur zulässig sofern genügende Lagerkapazität der Güllegruben mit einer aktuellen Berechnung nachgewiesen ist und für die Güllegruben die Abnahmeprotokolle der Dichtigkeitskontrolle vorhanden sowie die Entwässerungsverhältnisse von der Gemeinde kontrolliert sind.

Die Liste mit obigen Beispielen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; im Zweifelsfall kontaktieren Sie die Sektion Siedlungsentwässerung des AWEL.

Für jeden Anschluss an die öffentliche oder private Kanalisation oder eine andere Abwasseranlage ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich !

Allfällig erforderliche fischereirechtliche oder wasserbaupolizeiliche Bewilligungen werden durch das AWEL erteilt. Gesuche um Bewilligungen sind immer der Gemeinde einzureichen.

Notwendige übrige Bewilligungen z.B. raumplanungsrechtliche, feuerpolizeiliche etc. sind vom Bauherrn oder seinem Vertreter selbst einzuholen – siehe auch [www.baugesuche.zh.ch](http://www.baugesuche.zh.ch)